

## Satzung der Wählergemeinschaft „BÜRGER FÜR SULZBACH (BFS)“

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Die Wählergemeinschaft führt den Namen „**BÜRGER FÜR SULZBACH (BFS)**“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in **Sulzbach (Taunus)**.
- (3) Die Wählergemeinschaft soll zur Erreichung der Rechtsfähigkeit in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung trägt sie den Rechtsformzusatz „e. V.“.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

Zweck der Wählergemeinschaft ist die Mitwirkung an der politischen Willensbildung auf kommunaler Ebene durch Teilnahme an den Wahlen zur Gemeindevertretung der Gemeinde Sulzbach (Taunus).

Sie verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke und ist parteiunabhängig.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede wahlberechtigte Bürgerin und jeder wahlberechtigte Bürger der Gemeinde Sulzbach (Taunus) werden, die/der die Ziele der Wählergemeinschaft unterstützt.
- (2) Fördermitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele der Wählergemeinschaft unterstützt, ohne in der Gemeinde Sulzbach (Taunus) wahlberechtigt zu sein. Fördermitglieder haben in Mitgliederversammlungen ein Rederecht aber kein Stimmrecht und sind nicht wählbar in Vereinsämter, soweit gesetzlich erforderlich.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über ihn entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Die Entscheidung, auch die Ablehnung eines Antrags, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Personen unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
  - (a) Der Vorstand ist bei seiner Entscheidung an das vorherige Votum der Mitgliederversammlung gebunden. Er hat den Aufnahmeantrag der nächsten ordentlichen oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen.
  - (b) Der Vorstand erklärt die Aufnahme gegenüber dem Bewerber erst, nachdem die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zugestimmt hat.
- (4) Die Mitgliedschaft in der Wählergemeinschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.

- (5) Der Austritt aus der Wählergemeinschaft muss schriftlich (per Post, Fax oder E-Mail) gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied erklärt werden.
- (a) Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Quartalsende möglich.
  - (b) Mit dem Wirksamwerden des Austritts erlöschen alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Bereits fällige Mitgliedsbeiträge oder sonstige Verbindlichkeiten gegenüber der Wählergemeinschaft bleiben hiervon unberührt. Eine Rückgewähr von bereits geleisteten Beiträgen oder Spenden erfolgt nicht.
  - (c) Das Recht zum Austritt eines Mitglieds aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn dem Mitglied unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung der Mitgliedschaft bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.
- (6) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus der Wählergemeinschaft ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
- ein Rückstand bei den Mitgliedsbeiträgen in Höhe von mindestens sechs Monatsbeiträgen besteht;
  - dem Mitglied ein Verhalten zuzurechnen ist, das geeignet ist, den Zweck der Wählergemeinschaft zu gefährden und/oder das Ansehen der Wählergemeinschaft zu beeinträchtigen,
- und der Wählergemeinschaft unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der Fortbestand der Mitgliedschaft nicht mehr zumutbar ist.
- (a) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist unter angemessener Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Mitglied muss dabei auf die mögliche Rechtsfolge des Ausschlusses hingewiesen werden. Der Ausschluss erfolgt durch schriftliche Mitteilung und wird zwei Wochen nach Zugang wirksam.
  - (b) Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen zwei Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses schriftlich die Mitgliederversammlung anzurufen. Dies hat aufschiebende Wirkung. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt, es sei denn, das betroffene Mitglied ist anwesend.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

## **§ 4 Organe**

Die Organe sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

Mitglieder eines Organs haften für ihre Tätigkeit in Erfüllung der Organpflichten gegenüber dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Werden sie durch Dritte in Anspruch genommen, sind sie insoweit durch den Verein freizustellen, als sie nicht gegenüber dem Verein haften.

Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (§ 670 BGB).

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Wählergemeinschaft.
- (2) Sie beschließt über alle grundlegenden Angelegenheiten, insbesondere:
  - Wahl des Vorstandes,
  - Wahl der/des Rechnungsprüfer/s,
  - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
  - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes, Entlastung des Vorstandes,
  - die Aufstellung von Wahlvorschlägen,
  - die Wahl der Vertrauensperson,
  - Änderungen der Satzung.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
  - der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt oder
  - 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
  - (a) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (auch per E-Mail) durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
  - (b) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem vom Vorstand

bestimmten Versammlungsleiter geleitet. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

- (c) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Zulassung von Gästen bedarf der Mehrheitsentscheidung der Mitgliederversammlung.
- (d) Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
- (e) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (f) Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

### **§ 6 Aufstellungsversammlung**

- (1) Die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für die Kommunalwahl erfolgt in einer besonderen Mitgliederversammlung.
- (2) Die Einladung zur Aufstellungsversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich oder in Textform, insbesondere per E-Mail. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Versendung.
- (3) Bewerber können von jedem stimmberechtigten Mitglied in der Aufstellungsversammlung vorgeschlagen werden. Die Aufnahme neuer Bewerber ist bis zum Abschluss der Kandidatenvorstellung zulässig.
- (4) Die Abstimmung erfolgt geheim und nach demokratischen Grundsätzen.
- (5) Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Versammlungsleiter/in und zwei Teilnehmer/innen zu unterzeichnen ist.

### **§ 7 Vertrauensperson**

Die Mitgliederversammlung wählt eine Vertrauensperson und eine Stellvertretung. Diese vertreten die Wählergemeinschaft gegenüber der Gemeindegewahlleitung und Behörden.

### **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus:
  - der/dem Vorsitzenden,
  - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und
  - dem Kassierer.
- (2) Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

- (3) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die stellvertretende Vorsitzende von seiner/ihrer Vertretungsmacht nur Gebrauch machen darf, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.
- (4) Die Verhinderung muss nicht nachgewiesen werden; die Vertretungsmacht des/der stellvertretenden Vorsitzenden ist im Außenverhältnis unbeschränkt.
- (5) Der Kassierer ist nicht zur Vertretung der Wählergemeinschaft nach außen befugt.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder der Wählergemeinschaft werden. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied aus dem Kreis der Mitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bestimmen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft in der Wählergemeinschaft endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte der Wählergemeinschaft und ist für alle Aufgaben zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - b) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
  - c) die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, die Kassen- und Buchführung sowie die Erstellung des Jahresberichtes.

## **§ 9 Finanzen**

- (1) Die Wählergemeinschaft finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.
- (2) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung durch eine Beitragsordnung.
- (3) Der Kassierer führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben.

## **§ 10 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 11 Auflösung**

Die Wählergemeinschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

- (1) Die Auflösung der Wählergemeinschaft kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einladung zu dieser Versammlung muss mit einer Frist von vier Wochen erfolgen und den Tagesordnungspunkt „*Auflösung der Wählergemeinschaft*“ ausdrücklich enthalten.

- (3) Der Beschluss zur Auflösung bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit der in Absatz 3 genannten Mehrheit entscheidet. Hierauf ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.
- (5) Ein etwaiges Vermögen der Wählergemeinschaft, das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten noch vorhanden ist, fällt an eine gemeinnützige Einrichtung in Sulzbach (Taunus), die von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

## **§ 12 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 13.04.2026 beschlossen.
- (2) Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung vom 08.11.2025 (Datum der Gründungsversammlung).
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen an dieser Satzung vorzunehmen, sofern diese vom Registergericht oder dem Finanzamt für die Eintragung bzw. Anerkennung zwingend gefordert werden. Solche Änderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Sulzbach (Taunus), den 13.04.2026